

Studienordnung

für

die Ausbildung des gehobenen Dienstes

in der Steuerverwaltung

im Fachbereich Steuer

der

Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege
in Rotenburg a. d. Fulda

Erlass auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz-VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218).

INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich	§	1
Ziel des Studiengangs	§	2
Ablauf des Studiengangs	§	3
Inhalt der Fachstudien	§	4
Berufspraktische Studienzeiten	§	5
Lehrveranstaltungen	§	6
Sonderveranstaltungen	§	7
Leistungsnachweise	§	8
Leistungsbewertung	§	9
Prüfungen	§	10
Inkrafttreten	§	11

Anlage 1

Plan für die praktische Ausbildung

Anlage 2

Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung

Anlage 3

Beurteilung der Leistungen im Grundstudium

Anlage 4

Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz-VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 359) wird folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung gilt für die Fachstudien an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Steuer – sowie für die berufspraktischen Studienzeiten an den Finanzämtern.

(2) Sie regelt auf der Grundlage des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes* und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten** Einzelheiten zu Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs.

§ 2 Ziel des Studiengangs

Der Studiengang führt durch Lehre und Selbststudium zu einer laufbahnbezogenen Berufsbefähigung. Diese umfasst insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. Das Studium verhilft den Studierenden zu analytischem und problemlösendem Denken, Urteilen und Handeln. Der Studiengang bereitet den Studierenden auf seine Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor.

^{*)} StBAG in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), die zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 - BGBl. I S. 1768 -

^{**)} StBAPO in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 - BGBl. I S. 2392 -

§ 3 Ablauf des Studiengangs

(1) Der Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der hessischen Steuerverwaltung dauert drei Jahre. Er beinhaltet neben den berufspraktischen Studienzeiten (15 Monate) ein Fachstudium an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege mit einer Dauer von 21 Monaten. Die berufspraktischen Studienzeiten werden inhaltlich mit dem Fachstudium verbunden.

(2) Im Einzelnen besteht der Studiengang aus:

1. der Einführung beim Finanzamt,
2. dem Grundstudium Teil 1 mit Zwischenprüfung,
3. der berufspraktischen Studienzeit Teil 1,
4. dem Grundstudium Teil 2 mit Abschlussklausuren und dem Hauptstudium Teil 1,
5. der berufspraktischen Studienzeit Teil 2 und
6. dem Hauptstudium Teil 2 mit Laufbahnprüfung.

(3) Die 21 Monate fachtheoretische Studienzeit gliedert sich in 12 Monate Grundstudium und 7 Monate Hauptstudium; 2 Monate entfallen auf den anteilig auf die Fachstudien zu verteilenden Anspruch auf Urlaub zu Erholungszwecken (§ 12 Abs. 4 StBAPO).

(4) Das Grundstudium Teil 1 endet mit einer schriftlichen Zwischenprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 StBAPO). Während des Grundstudiums Teil 1 ist vor der Zwischenprüfung aus jedem Gebiet dieser Prüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende den Nachweis erbringen, dass er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheint, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen.

(5) Im Grundstudium Teil 2 werden neben Übungsklausuren am Ende des Grundstudiums fünf Abschlussklausuren geschrieben, deren Ergebnisse in die Studiennote einfließen (§ 18 Abs. 5 StBAPO). Die Studienfächer Privatrecht, Wirtschaftswissenschaften, Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung sowie Öffentliches Recht werden mit dem Grundstudium abgeschlossen.

(6) Der Studiengang schließt mit einer staatlichen Prüfung, der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst, ab. Durch die Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob der Studierende das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes befähigt ist. Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(7) Die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege verleiht an die Studierenden des Fachbereichs Steuer nach bestandener Laufbahnprüfung den Diplomgrad „Diplom-Finanzwirt“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ (§ 22a VerwFHG).

§ 4 Inhalt der Fachstudien

(1) Die Fachstudien bestehen aus Lehr- und Sonderveranstaltungen.

(2) Gegenstand der Lehrveranstaltungen sind folgende Studienfächer: *

1. Steuerrecht
 - 1.1 Allgemeines Steuerrecht
 - 1.1.1 Abgabenrecht
(Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)
 - 1.1.2 Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung
 - 1.2 Besonderes Steuerrecht
 - 1.2.1 Steuern vom Einkommen und Ertrag
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
 - 1.2.2 Umsatzsteuer
 - 1.2.3 Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung
 - 1.2.4 Internationales Steuerrecht
 - 1.3. Besteuerung der Gesellschaften
2. Privatrecht
(Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht)
3. Öffentliches Recht
(Staatsrecht, Europarecht, Öffentliches Dienstrecht)
4. Wirtschaftswissenschaften
(Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung, ökonomisches Verwaltungshandeln)
5. Informations- und Wissensmanagement (Risikomanagementsysteme)
6. Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement
(Zeit- und Selbstmanagement, Innovatives Denken, Umgang mit Innovationen sowie Probleme bewältigen)
7. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns
(Kommunikation, Sachvortrag und Präsentation, Kooperation, Konfliktlösung sowie Bürgerorientierung)
8. Methoden der Rechtsanwendung

9. Wahlpflichtveranstaltungen zu ausgewählten Themen der Studienfächer von Nummern 1 bis 7.
10. Schwerpunktthemen
11. Fallstudien

(3) Die Lehrveranstaltungsinhalte, ihre Gliederung und Zuordnung zu den einzelnen Studienabschnitten ergeben sich aus dem Studienplan und dem Stoffgliederungsplan des Bundes, Details ergeben sich aus den Lehrplänen des Fachbereichs Steuer.

(4) Sonderveranstaltungen beziehen sich besonders auf kulturelle und politische Bildungsinhalte sowie den Sport.

^{*)} (vgl. Bundesstudienplan in Anlage 10 zu § 19 StBAPO)

§ 5 Berufspraktische Studienzeiten

(1) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Die berufspraktischen Studienzeiten bestehen aus der praktischen Ausbildung und den Arbeitsgemeinschaften. Sie betragen insgesamt 15 Monate.

(3) Die praktische Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Sie ist in folgenden Bereichen durchzuführen:

1. im Lehrbezirk,
2. in den Veranlagungsteilbezirken AN, G, P und Kö,
3. in der Amts-Betriebsprüfungsstelle,
4. in der Lohnsteuerstelle (Innen- und Außendienst),
5. in der Bewertungsstelle,
6. in der Finanzkasse und
7. in der Vollstreckungsstelle.

Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1.

(4) Die praktische Ausbildung ist einheitlich auf der Grundlage von Arbeitsanleitungen durchzuführen, die unter Beteiligung des Fachbereichs Steuer von den für die praktische Ausbildung verantwortlichen Stellen herausgegeben werden.

(5) Innerhalb der berufspraktischen Studienzeiten sind Arbeitsgemeinschaften abzuhalten, welche von der Oberfinanzdirektion angeordnet werden.

(6) In den Arbeitsgemeinschaften soll nur wiederholt und geübt werden. Wiederholungen und Übungen sind möglichst anhand von praxisbezogenen Musterfällen durchzuführen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Grundlage aller Lehrveranstaltungen sind die in § 4 Abs. 3 genannten Pläne, die der Fachbereich Steuer herausgibt. Die Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege und die nebenamtlichen Lehrkräfte an den Finanzämtern sind daran gebunden.

(2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere das Unterrichtsgespräch, die Übung, das Kolloquium und das Seminar. Die Form der Vorlesung (Lehrervortrag) soll nur ausnahmsweise gewählt werden.

1. Im Unterrichtsgespräch sollen Fachkenntnisse erarbeitet und methodische Erkenntnisse vermittelt werden.
2. In der Übung sollen die durch das Unterrichtsgespräch vermittelten Erkenntnisse angewendet werden.
3. Im Kolloquium werden Einzelprobleme erörtert. Dies setzt beim Studierenden Grundlagenwissen und Methodenkenntnis voraus.
4. Das Seminar dient der wissenschaftlich-systematischen Durchdringung eines Fachgebiets. Darstellungsform ist das Anfertigen und Vortragen eines Referats durch den Studierenden mit anschließender Diskussion über die von ihm erarbeiteten Thesen. Wahlpflichtveranstaltungen sind zu ausgewählten Themen der Studienfächer als Seminarveranstaltung durchzuführen; sie können aber auch in der Unterrichtsform eines Lehrgesprächs durchgeführt werden.

(3) Es gibt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind grundsätzlich die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern der Fachstudien und die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen. Kolloquien sind Wahlveranstaltungen.

(4) Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem für jedes Studienjahr vom Fachbereichsrat aufzustellenden Lehrgangs- und Unterrichtsplan.

§ 7 Sonderveranstaltungen

Die Sonderveranstaltungen (§ 4 Abs. 4) dienen der Förderung des kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verständnisses des Studierenden. Sie sind dann Pflichtveranstaltungen, wenn der Fachbereichsleiter es anordnet.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Die Studierenden haben während der Fachstudien schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klausuren zu erbringen.

(2) Im Rahmen der Fachstudien haben die Studierenden im Hauptstudium eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Mit der schriftlichen Arbeit sollen die Studierenden den Nachweis über die in der Studienzeit erworbenen Fähigkeiten zur selbständigen Bearbeitung eines vorgegebenen fachlichen Themas unter Berücksichtigung erlernter wissenschaftlicher Methoden erbringen (§ 18 Abs. 6 StBAPO). Das Ergebnis der schriftlichen Arbeit fließt über die Studiennote in die Laufbahnnote ein. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 4.

(3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten können weitere Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Übungsarbeiten und Referaten verlangt werden.

§ 9 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen im Studiengang und in den Prüfungen sind mit Punktezahlen von 0 bis 15 zu bewerten (§ 6 StBAPO).

(2) Einzelne schriftliche Leistungen werden zunächst mit Leistungspunkten bewertet, deren Anzahl und Gewichtung den gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Bewertung sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Studiennoten werden gemäß § 18 Abs. 8 StBAPO wie folgt ermittelt:

- a) Für das Grundstudium ist die Summe der zweifachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der dreifachen Durchschnittspunktzahl der Abschlussklausuren zu bilden. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3.

- b) Für das Hauptstudium ist die Summe der zweifachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der Punktzahl der schriftlichen Arbeit zu bilden. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden vor staatlich eingesetzten Prüfungskommissionen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind.

(2) Einzelne schriftliche Prüfungsleistungen sind nach § 9 dieser Studienordnung in Verbindung mit §§ 6 und 40 StBAPO von jeweils zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf die Studienfächer nach Nummer 1 bis 7 der Anlage 10 zu § 19 StBAPO erstrecken. Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob der Prüfling über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.

§ 11 Inkrafttreten

Sie gilt für alle Studierenden, deren Ausbildung nach dem 31. Juli 2015 begonnen hat. Im Übrigen gelten die bisherigen Vorschriften.

Anlage 1

Plan für die praktische Ausbildung im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten ¹⁾

Teil 1	
2,0 Monate	Lehrbezirk
4,0 Monate	Veranlagungsbezirk AN und G
0,5 Monate	Lohnsteuerstelle Innendienst
0,5 Monate	Bewertungsstelle
0,5 Monate	Finanzkasse / Vollstreckung
7,5 Monate ²⁾	

Teil 2	
2,5 Monate	Veranlagungsteilbezirk G
2,0 Monate	Veranlagungsteilbezirk P und Kö
2,0 Monate	Außenprüfung
6,5 Monate ²⁾	

¹⁾ Die Reihenfolge der Stationen ist von den Finanzämtern nach ihren personellen und organisatorischen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Den Studierenden ist Gelegenheit zur Bearbeitung von Rechtsbehelfen zu geben. (Hinweis auf § 24 StBAPO). Der Jahresurlaub mindert die berufspraktische Studienzeit um einen Monat (§ 12 Abs. 4 Satz 2 StBAPO).

²⁾ Ein Monat entfällt auf den anteilig auf die berufspraktischen Studienzeiten zu verteilenden Anspruch auf Urlaub (§ 12 Abs. 4 StBAPO).

Anlage 2

Teilbeurteilung der Leistungen

im Grundstudium
bis zur Zwischenprüfung *

Fach	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen	
Privatrecht	
Öffentliches Recht	
Summe der Punktzahlen:	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

¹⁾ vgl. Anlage 7 zu § 18 Abs. 7 StBAPO

Anlage 3

Beurteilung der Leistungen

im Grundstudium *

Fach		Punktzahl der Leistungen		
I.	Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7)			(1)
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren			
	Abgabenrecht			
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
	Besteuerung der Gesellschaften			
	Privatrecht			
	Öffentliches Recht			
	Wirtschaftswissenschaften			
	Informations- und Wissensmanagement			
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement			
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns			
	Summe der Punktzahlen:			
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO):			(2)
	Summe der Durchschnittspunktzahlen x Multiplikator 2			(A)
	2		2	$(1+2) \times 2$

*) vgl. Anlage 8 zu § 18 Abs. 7 und 8 StBAPO

Fach		Punktzahl der Leistungen	
III.	Abschlussklausuren		
	Abgabenrecht in Verbindung mit Umsatzsteuer		
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Privatrecht		
	Summe der Punktzahlen		
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO):		(3)
	Durchschnittspunktzahl x Multiplikator 3		(3) x 3
			(B)

Summe
Summe : 5
Studiennote Grundstudium (§ 6 Abs. 3 StBAPO)

A + B
(A + B) : 5

Anlage 4

Beurteilung der Leistungen

im Hauptstudium *

Fach	Punktzahl der Leistungen			
I. Studienleistungen im Hauptstudium				
Abgabenrecht				
Steuern vom Einkommen und Ertrag				
Umsatzsteuer				
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung				
Besteuerung der Gesellschaften				
Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement				
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns				
Summe der Punktzahlen:				
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)		(1)		
Durchschnittspunktzahl x Multiplikator 2			(1) x 2	(A)
II. Schriftliche Arbeit				
Leistung der schriftlichen Arbeit		(2)		
Punktzahl x Multiplikator 1			(2) x 1	(B)
III. Schwerpunktthemen				
Leistung der Schwerpunktthemen				
Punktzahl x Multiplikator 1				(C)
Summe (A + B + C)				
Summe 8				
Studiennote Hauptstudium (S. 6 Abs. 3 StBAPO)				

*) vgl. Anlage 9 zu § 18 Abs. 7 und 8 StBAPO